

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 215/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Anna R [REDACTED],
M [REDACTED]straße 7, D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und v. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt F [REDACTED],
vertreten durch den Magistrat, R [REDACTED] 19-27,
F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] -

Streithelfer:

S [REDACTED] Bau-AG, Zweigniederlassung F [REDACTED],
H [REDACTED] L [REDACTED]straße 126, F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 31. Mai 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 8. Juni 1989
- 1 U 49/88 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 43.197 DM

36

- 3 -

G r ü n d e :

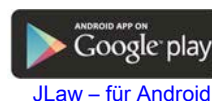
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Das angefochtene Urteil wird jedenfalls von der ihm gegebenen Hilfsbegründung getragen, die Klägerin treffe ein die etwaige Haftung der Beklagten ausschließendes Mitverschulden an dem Unfall. Angesichts der von der Klägerin überreichten Fotos und ihres - wechselnden - Vorbringens zum Zustand der Unfallstelle durfte das Berufungsgericht zu dem Schluß kommen, daß das Überqueren der Balken- und Bretterkonstruktion im Bereich der als solche erkennbaren Baustelle für einen Fußgänger offensichtlich besonders gefährlich war und daß die Klägerin, indem sie sich dieser Erkenntnis verschlossen oder die Gefährdung bewußt in Kauf genommen hat, insoweit auf eigenes Risiko gehandelt hat. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen das Eigenverschulden der Klägerin als so schwerwiegend ansieht, daß daneben eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



etwaige Pflichtverletzung der Beklagten nicht mehr ins Gewicht fällt, so liegt dies noch im Rahmen des dem Tatrichter bei der nach § 254 Abs. 1 BGB gebotenen Abwägung eingeräumten Ermessens.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm